



Österreichisches Institut für Bautechnik  
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50  
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23  
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betrachtet als  
Behörde  
zur Erteilung  
Bautechnischer  
Zulassungen



## Bautechnische Zulassung

## BTZ-0065

Bauprodukt

**Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N  
Portlandkompositzement**

Zulassungsinhaber

**Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft  
m.b.H.  
Hofmannstraße 4  
4560 Kirchdorf an der Krems  
Österreich**

Herstellerwerk

**Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft  
m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der  
Krems, Österreich**

Geltungsdauer vom  
bis zum

**19. Mai 2025  
18. Mai 2030**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,  
den Bescheid einschließlich 5 Anhängen und  
den Anhang 6,  
insgesamt 10 Seiten.**

## Bescheid

Über den Antrag der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Österreich, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für den Portlandkompositzement

### **Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**

entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Oberösterreichischem Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025<sup>1</sup>, ermächtigte Behörde mit folgendem

## Spruch.

Für den Portlandkompositzement Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N, hergestellt durch die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Österreich, im Herstellerwerk Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Österreich, der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., ist gemäß § 60 Abs. 1 Z. 2 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.8 der Baustoffliste ÖA<sup>2</sup> eine Bautechnische Zulassung erforderlich.

Für den Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N wird gemäß § 68 Abs. 4 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, nach Maßgabe von Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 und Anhang 5, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheids darstellen, die Bautechnische Zulassung BTZ-0065 erteilt.

Nach § 68 Abs. 4 und Abs. 5 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1.1 und Anhang 1.2 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1.3 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 2 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 3 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts sind gemäß Anhang 4 durchzuführen.
- 5 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 19. Mai 2025 bis 18. Mai 2030 festgelegt.

<sup>1</sup> Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte, Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018 und LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025

<sup>2</sup> Bezugsdokumente sind im Anhang 5 angeführt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Österreich, hat gemäß § 84 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025 die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 60, 68, 69 und 84 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, Baustoffliste ÖA

### Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor.

Gemäß § 69 Abs. 1 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Durch die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Österreich, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts, sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts. Die im Spruch des Bescheids angeführten Vorschriften stellen gemäß § 68 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 68 Abs. 3 und Abs. 4 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 68 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023, LGBl. Nr. 14/2024 und LGBl. Nr. 21/2025, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Oberösterreich, das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht, zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten.

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Das Begehren
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,–. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## Hinweis

- Mit dem Vorliegen der Bautechnische Zulassung erfolgt die Produktregistrierung bei einer Registrierungsstelle.
- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als das im Spruch genannte Herstellerwerk und nicht auf andere als das im Spruch genannte Produkt übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerks betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Die Bautechnische Zulassung ersetzt nicht die Erfordernisse der Bewilligungen anderer Behörden, wie z. B. der Baubehörde. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Ge-

nehmung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.

- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 6 angegeben.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik  
Der stellvertretende Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Rockenschaub

Digitale Kopie

## Anhang 1

### Anhang 1.1 Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das gegenständliche Bauprodukt, der Portlandkompositzement Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N weicht hinsichtlich seiner Zusammensetzung von den Normalzementen der EN 197-1 ab. Die Zusammensetzung des Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist in Tabelle 1 angegeben.

**Tabelle 1** Zusammensetzung

Klinker K	Hüttensand S	Kalkstein LL	Nebenbestandteile —
% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile
50–64	16–30	6–20	0–5

Anmerkung Die Angaben der Tabelle 1 beziehen sich auf die Summe K + S + LL + Nebenbestandteile.

Die Zusammensetzung der Bestandteile ist in Tabelle 2 angegeben.

**Tabelle 2** Bestandteile

Bestandteil	Zusammensetzung
Klinker	EN 197-1
Hüttensand	EN 197-1
Kalkstein	EN 197-1
Nebenbestandteile	EN 197-1

Anmerkung Einzelheiten zur Zusammensetzung der Bestandteile sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik übermittelt worden und einzuhalten.



**Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**  
 Zusammensetzung

Anhang 1  
 der Bautechnischen Zulassung  
 BTZ-0065

Digitale Kopie

### Anhang 1.2 Vorgesehene Verwendung

Der Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist als Ausgangsstoff, als Zement für die Anwendung im Beton nach ÖNORM B 4710-1 vorgesehen.

Der Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist für die nachstehenden Verwendungen nicht vorgesehen.

- Zement mit niedriger Hydratationswärme
- Zement mit hohem Sulfatwiderstand

### Anhang 1.3 Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Durch die Bautechnische Zulassung erfassten Leistungsmerkmale und Produktleistungen des Bauprodukts sind in Tabelle 3 angegeben.

**Tabelle 3** Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N – Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung	
			Charakteristischer Wert	Grenzwert für Einzelergebnis
Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N				
Druckfestigkeit	EN 196-1	MPa	2 Tage $\geq 10,0$	$\geq 8,0$
Anfangsfestigkeit		MPa	28 Tage $\begin{cases} \geq 42,5 \\ \leq 62,5 \end{cases}$	$\geq 40,0$
Normfestigkeit				
Erstarrungsbeginn	EN 196-3	min	$\geq 60$	$\geq 50$
Raumbeständigkeit	EN 196-3	mm	$\leq 10$	$\leq 10$
Sulfatgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 3,5$	$\leq 4,0$
Chloridgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 0,10$	$\leq 0,10$



**Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**  
 Vorgesehene Verwendung  
 Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Anhang 1  
 der Bautechnischen Zulassung  
 BTZ-0065

## Anhang 2

### Anhang 2.1 Produktion des Bauprodukts

Der Portlandkompositzement Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N wird durch Brennen des Klinkers und Vermahlen des Klinkers mit Hüttensand, Kalkstein und Calciumsulfat im Herstellerwerk Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Österreich, der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. hergestellt.

Die für die Herstellung herangezogenen Stoffe entstammen aus Quellen, die bekannt sind und die keiner Veränderung unterliegen.

## Anhang 3

### Anhang 3.1 Verwendungsbestimmungen, Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Der Beton mit dem Zement Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist nach ÖNORM B 4710-1 herzustellen, zu transportieren und einzubauen. Dabei ist Kirchdorfer LEOcem CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N für die nachstehend angegebenen Expositionsklassen einem Zement CEM II/B-M (S-L) 32,5 N gleichwertig verwendbar.

- X0
- XC1, XC2, XC3, XC4
- XW1, XW2
- XD1, XD2
- XF1, XF2, XF3

## Anhang 4

### Anhang 4.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

### Anhang 4.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind der Registrierungsstelle zur Einsichtnahme zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik erforderlich sind.

Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Ergebnissen von Prüfungen ist unverzüglich eine Wiederholungsprüfung oder eine Überwachung durchzuführen. Führt auch diese zu wesentlichen Beanstandungen oder trifft diese Beanstandung bei der nächsten Überwachung wieder auf, so ist die Erfüllung der Anforderungen als nicht gegeben anzusehen. Die Überwachungsstelle hat in einem solchen Fall Mitteilung an die Registrierungsstelle zu machen. Zu diesem Zwecke ist im Überwachungsvertrag festzuhalten, dass der Registrierungsstelle durch die Überwachungsstelle unverzüglich zu berichten ist, wenn die werkseigene Produktionskontrolle nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde, bei den Prüfungen Mängel festgestellt werden oder der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.

## Anhang 5

### Bezugsdokumente

#### Baustoffliste ÖA

Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), OIB-095.1-015/15, *OIB aktuell*, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 14, 16. Jahrgang, August 2015, ISSN 1615-9950, i. d. F. der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-016/19, *OIB aktuell*, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 16, 20. Jahrgang, März 2019, ISSN 1615-9950 und der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-006/22, *OIB aktuell*, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 17, 25. Jahrgang, April 2024, ISSN 1615-9950

EN 196-1, 04.2016

Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit

EN 196-2, 06.2013

Prüfverfahren für Zement – Teil 2: Chemische Analyse von Zement

EN 196-3, 11.2016

Prüfverfahren für Zement – Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit

EN 197-1, 09.2011

Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

ÖNORM B 4710-1,  
01.2018

Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität – Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal- und Schwerbeton

## Anhang 6

### Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0065

**€ 93,30**

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik  
IBAN AT06 2011 1844 6266 7800  
BIC GIBAATWWXXX**

**mit Angabe der Zahl des Bescheids  
OIB-920-007/24-009**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.